IHK Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

5. Sachverständigentag

„Mensch, Fahrzeug, Umwelt:
Wege zu einer sicheren und nachhaltigen Mobilität“

5./6. März 2012, Berlin

„Berufskraftfahrer-Qualifikation und Weiterbildung“

Sabine Lehmann
Stv. Bereichsleiterin
Verkehr und Logistik, Wirtschaftsjunioren
Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern

Rechtsgrundlagen

- **Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003**
  über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge...

- **Gesetz vom 14. August 2006 (BKrFQG)**
  zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr (BGBl Teil I v. 17. August 2006)

- **Verordnung vom 22. August 2006 (BKrFQV)**
  zur Durchführung des BKrFQG (BGBl Teil I v. 11. September 2006)

Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003

über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung ....

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ist vorgesehen, dass bestimmte im Güter- bzw. Personenverkehr eingesetzte Fahrer in Abhängigkeit von ihrem Alter, von der Fahrzeugklasse oder von der Länge der Fahrtstrecke Inhaber eines Befähigungsnachweises sein müssen, der den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das Mindestniveau der Ausbildung für bestimmte Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr entspricht. Dieses Mindestniveau wird durch die Richtlinie 76/914/EWG vorgegeben.

Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003

(2) Da die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 nur für sehr wenige Fahrer gelten und da derzeit eine obligatorische Berufsausbildung von Berufskraftfahrern nur in einigen Mitgliedstaaten vorgesehen ist, übt die Mehrheit der Berufskraftfahrer in der Gemeinschaft ihren Beruf bislang ausschließlich auf der Grundlage ihres Führerscheins aus.

Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003

(3) Um es den Kraftfahrern zu ermöglichen, sich auf die neuen Anforderungen aufgrund der Weiterentwicklung des Kraftverkehrsmarktes einzustellen, sollten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf alle Kraftfahrer ausgedehnt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie ihren Beruf als Selbstständige oder als abhängig Beschäftigte, im gewerblichen Güterverkehr oder im Werkverkehr ausüben.

(4) Ziel der neuen gemeinschaftlichen Vorschriften ist die Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers in Form einer Qualifikation sowohl für die Aufnahme als auch für die Ausübung des Berufs.

- Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 ...

(5) Speziell die Pflicht zu einer Grundqualifikation und zur Weiterbildung stellt auf die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und der Sicherheit des Fahrers ab, wobei sich dies auch auf das Verhalten des Fahrers bei haltendem Fahrzeug erstreckt. Darüber hinaus dürfte ein moderner Arbeitsplatz bei jungen Menschen das Interesse für den Beruf des Kraftfahrers wecken, was dazu beitragen dürfte, dass Berufsanfänger den Weg in diesen Mangelberuf finden.

(9) Um die Qualifikation von Berufskraftfahrern, die ihren Beruf bereits ausüben, auf dem neuesten Stand zu halten, sollte für diese Fahrer eine regelmäßige Auffrischung der für die Ausübung des Berufs wesentlichen Kenntnisse vorgeschrieben werden.

Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG)

§ 1 BKrFQG - Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die ...

§ 4 BKrFQG - Erwerb der Grundqualifikation
(3) Die Grundqualifikationen nach Absatz 1 oder 2 dienen der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr und den allgemeinen beruflichen Fähigkeiten des Fahrers und der Fahrerin durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse ...

Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG)

§ 5 BKrFQG - Weiterbildung
(1) Satz 3
... Die Weiterbildung wird durch Teilnahme an einem Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt. Sie dient jeweils dazu, die durch die Grundqualifikation vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten und gilt für alle Fahrerlaubnisklassen, für die die Pflicht zur Weiterbildung besteht.

Berufskraftfahrerqualifikation - Wer ist betroffen?

- Fahrer, die Fahrten im Güterkraftverkehr/Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken durchführen (und keine Ausnahme „in Anspruch nehmen können“)

  Fahrerlaubnisklassen: C1, C1E, C, CE

  Fahrerlaubnisklassen: D1, D1E, D, DE

- Die Art der Qualifikation hängt vom Alter des Bewerbers und der Größe des Fahrzeugs ab, dass geführt werden soll!

- Seit dem 10. 9. 2008 / 2009 muss jeder Fahrerlaubnis-Neuerwerber eine Grundqualifikation nachweisen (ergibt sich aus § 3 Ziffer 1 und 2 BKrFQG)!

Dies erfolgt alternativ durch:

1. Ausbildung (BBiG)	**2. Grundqualifikation** (BKrFQG)	**3. beschleunigte Grundqualifikation** (BKrFQG)
• Berufskraftfahrer/in • Fachkraft im Fahrbetrieb • weitere staatlich anerkannte Ausbildungsberufe	• Prüfung vor der IHK • Erwerb der Fahrerlaubnis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung • Lehrgang nicht erforderlich	• Prüfung vor der IHK • Besuch eines Lehrganges mit 140 Stunden á 60 Min. inklusive 10 Fahrstunden • Fahrerlaubnis nicht erforderlich

Prüfung „Grundqualifikation“ (BKrFQG)

➢ Regelprüfung zum Erwerb der **Grundqualifikation**

1. theoretische Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen, offenen Fragen und Erörterung von Praxissituationen (zu gleichen Teilen) – 240 Minuten

2. praktische Prüfung: Fahrprüfung: 120 Minuten

praktische Prüfung: 30 Minuten

Bewältigung krit. Fahrsituationen: max. 60 Minuten

max. 450 Minuten

Prüfung „Grundqualifikation“ (BKrFQG)

➢ Prüfung zum Erwerb der **Grundqualifikation „Quereinsteiger“***

1. theoretische Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen, offenen Fragen und Erörterung von Praxissituationen (zu gleichen Teilen) – 170 Minuten

2. praktische Prüfung: Fahrprüfung: 120 Minuten

praktische Prüfung: 30 Minuten

Bewältigung krit. Fahrsituationen: max. 60 Minuten

max. 380 Minuten

* Quereinsteiger:
Ein Bewerber hat die Fachkundeprüfung für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder den gewerblichen Straßenpersonenverkehr absolviert und möchte jetzt die entsprechende Grundqualifikation (Lkw oder Bus) erwerben.

Prüfung „Grundqualifikation“ (BKrFQG)

➢ Prüfung zum Erwerb der **Grundqualifikation „Umsteiger“***

1. theoretische Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen, offenen Fragen und Erörterung von Praxissituationen (zu gleichen Teilen) – 110 Minuten

2. praktische Prüfung: Fahrprüfung: 60 Minuten

praktische Prüfung: 30 Minuten

Bewältigung krit. Fahrsituationen: max. 30 Minuten

max. 230 Minuten

* Umsteiger:
Ein Bewerber hat bereits eine Grundqualifikation z. B. für den Personenverkehr erworben und möchte anschließend eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr erwerben.

Zusammenarbeit IHKs – technische Prüfstellen

§ 4 BKrFQG - Erwerb der Grundqualifikation

(1) Die Grundqualifikation wird erworben durch

1. erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung bei einer Industrie- und Handelskammer nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund des § 8 Abs.1 Nr.1 BKrFQG oder

2. Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Zusammenarbeit IHKs – technische Prüfstellen

§ 1 BKrFQV - Erwerb der Grundqualifikation

(4) Die Prüfung wird bei der für den Wohnsitz des Bewerbers oder der Bewerberin zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die für den praktischen Teil amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr hinzuziehen kann. Die Industrie- und Handelskammer muss in Satz 1 bezeichnete Sachverständige oder Prüfer hinzuziehen, soweit die Industrie- und Handelskammer nicht über eigenes Personal mit gleichwertiger Qualifikation verfügt.

Zusammenarbeit IHKs – technische Prüfstellen

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) BKrQV - Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation

1. Die theoretische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung zu jeweils gleichen Teilen aus
   a) Multiple-Choice-Fragen,
   b) Fragen mit direkter Antwort,
   c) einer Erörterung von Praxissituationen.Alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 müssen angemessen abgedeckt sein.Die theoretische Prüfung dauert 240 Minuten.
2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung kritischer Fahrsituationen.Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Bewerbers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden. Die Fahrzeit ist zu nutzen, um die Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers in allen verschiedenen Verkehrssituationen zu beurteilen. Die Fahrprüfung dauert 120 Minuten.Ziel des praktischen Prüfungsteils ist die Bewertung der in den Nummern 1.4 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE), 1.5, 1.6 (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE), 3.2, 3.3 und 3.5 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE) der Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche. Der praktische Prüfungsteil dauert 30 Minuten.Bei der Bewältigung kritischer Situationen wird insbesondere die Beherrschung des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit geprüft. Dieser Prüfungsteil findet entweder auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator statt. Ihre Dauer ist so zu bestimmen, dass der Prüfer oder die Prüferin die genannten Bewertungen vornehmen kann; sie darf 60 Minuten nicht überschreiten.Das bei der praktischen Prüfung eingesetzte Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.

Zusammenarbeit IHKs – technische Prüfstellen

- Die Fahrerlaubnisprüfer der technischen Prüfstellen führen im Auftrag der jeweiligen zuständigen IHK die praktische Prüfung durch.
- Die Aufgaben, die der Prüfungsteilnehmer zu bewältigen hat, werden vom dem Prüfer, der für die jeweilige Prüfung benannt worden ist, ausgewählt. Die Aufgaben sind aus einem eigens für diese BKF-Prüfung erarbeiteten Kompendium (Güterverkehr oder Personenverkehr) zu entnehmen.
- Die ausgewählten Aufgaben sind der IHK mitzuteilen.
- Der Prüfer nimmt die Bewertung der Prüfungsleistungen des Prüfungsteilnehmers vor und füllt die Niederschrift aus.
- Die ausgefüllte Niederschrift ist der IHK nach der Prüfung „auszuhändigen“.
- Das Prüfungsergebnis wird dem Teilnehmer von der IHK mitgeteilt.

Weiterbildung

- Die Weiterbildung umfasst 35 Stunden à 60 Minuten Unterricht!
- Die Weiterbildung kann gesplittet werden auf max. fünf Einheiten à sieben (Zeit-)Stunden Unterricht innerhalb von fünf Jahren!
- Eine Aufsplittung der sieben Stunden auf zwei Tage ist gemäß Beschluss des Bund-Länder-Erfa-Kreises zulässig, wenn ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht (z. B. Freitag Nachmittag – Samstag Vormittag, aber nicht Samstag – Samstag).
- Die Weiterbildung ist alle fünf Jahre zu wiederholen!

Weiterbildung

- Die erste Weiterbildung **ist abzuschließen** – 5 Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation/beschleunigten Grundqualifikation bzw.

- zwischen dem 10. September 2008 und 10. September 2013 – für FE der Klassen D1, D1E, D, DE, die vor dem 10. September 2008 erteilt worden ist

- zwischen dem 10. September 2009 und 10. September 2014 – für FE der Klassen C1, C1E, C, CE, die vor dem 10. September 2009 erteilt worden ist

- Im Rahmen der Weiterbildung gibt es keine Prüfung!

- Wer darf ausbilden (beschleunigte Grundqualifikation, Weiterbildung)?

a) per Gesetz anerkannt:
- Fahrschulen, die eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE haben (darf nicht ruhen), Ausbildung im Rahmen dieser Anerkennung nur in den anerkannten „Fahrschulräumen“,
- Ausbildungsbetriebe (Berufsausbildung in den genannten Berufen)
- Bildungseinrichtungen für Umschulungen (§§ 58, 59, 60 BBiG)

b) auf Antrag:
- staatlich anerkannte Ausbildungsstätten (durch Landesbehörde: in Bayern sind dies z. B. die Regierungen) (Voraussetzungen siehe § 6 BKrFQV)

Weiterbildung - Praktische Umsetzung/ Herausforderungen

- Transparenz
- Zulässigkeitsvoraussetzungen (Ausbildungsbetriebe, Fahrschulen, behördlich anerkannte Ausbildungsstätten)
- Qualität der Weiterbildungsangebote
- Akzeptanz bei Unternehmen und Fahrern
- ....

Berufskraftfahrerqualifikation <-> „Fahrermangel“

Gründe?

- konjunktureller Aufschwung nach der Krise
- Fahrerbedarf in Transportunternehmen und im Werkverkehr
- veränderte Rahmenbedingungen - Sozialvorschriften, Arbeitszeitgesetz (§ 21 a), „Digitales Kontrollgerät“, ...
- Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse
- Altersstruktur (2005: ca. 50 % der Fahrer 35 - 50 Jahre; ca. 30 % über 50 Jahre)
- veränderte Ausbildungssituation (Bundeswehr bildet seit vielen Jahren nicht mehr in dem Maße aus; Berufsausbildung „BKF“ sehr aufwendig; etc.)

Berufskraftfahrerqualifikation <-> „Fahrermangel“

Gründe?

- „Transportgewerbe hat sich nicht (so sehr) um Nachwuchs gekümmert“
- hohe „Investitionskosten“, um den Beruf ausüben zu können (Kosten für FE + BKF-Qualifikation)
- mangelnde Attraktivität des Berufes (Arbeitszeiten, -bedingungen, Bezahlung, Termindruck, ...)
- schlechte Informationen über das Berufsbild von heute

....

- Berufskraftfahrerqualifikation <-> „Fahrermangel“

Folgen/Probleme:

- qualifizierte Fahrer, wie bislang üblich, auf dem freien Markt zu finden, wird immer schwieriger
- Fahrer „abwerben“ – das können auch andere ...
- im Ausland bestehen ähnliche Probleme – auch dort werden Fahrer gesucht
- neue Fahrer müssen erst eingearbeitet werden (Fehler, Kosten, ...)
- .....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie haben Fragen?

Sabine Lehmann
Tel. 089/5116-1345
Fax 089/5116-1470
E-mail: sabine.lehmann@muenchen.ihk.de
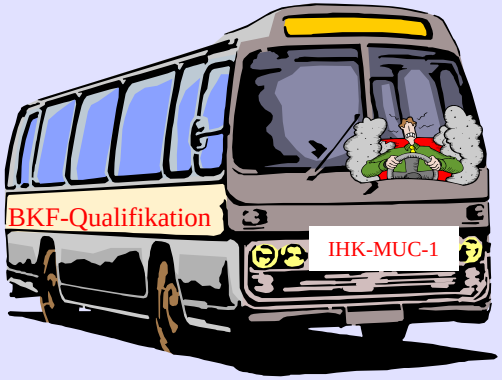
www.muenchen.ihk.de
(Standortpolitik=>Verkehr=>Berufskraftfahrer)